Satzung
über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kemnath
(Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kemnath folgende Satzung:

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

a) der städtische Friedhof mit den Fl.Nr. 1077/2 und 1078, Gemarkung Kemnath
b) der von der Stadt verwaltete, im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung stehende Friedhof, Fl.Nr. 391, Gemarkung Kemnath
c) das Leichenhaus
d) die Leichentransportmittel

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

...

II.
Friedhof

§ 3
Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner von Kemnath und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

(3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

(4) Der Friedhof wird von der Stadt Kemnath (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

III.
Grabstätten (Arten, Pflege, Gestaltung und Größe)

§ 4
Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

a) Kindergräber
b) Einzelgräber
c) Familiengräber
d) Grüfte
e) Aschenurnengräber

Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Platzes der Grabstätte oder in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 5
Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Grabbuch/ Belegungsplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten schematisch dargestellt.

§ 6
Familiengräber, Einzelgräber

1. Kindergräber sind Einzelgräber für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

2. Einzelgräber sind Gräber für Verstorbene, das das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

§ 7
Familiengräber, Grüfte

1. Familiengräber sind mehrstellige Gräber, in der Regel zweistellig.

2. Grüfte sind ausgemauerte Familiengräber.

3. In den Familiengräbern und Grüften werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nichtangehörigen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

4. Als Angehörige gelten: ...

a) Ehegatten,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

5. Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt als Grüfte ausgemauert werden.

§ 8
Aschenurnengräber

1. Für die Urnenbeisetzung stehen besondere Aschenurnengräber sowie die anderen Arten von Gräbern zur Verfügung. Es dürfen ausschließlich vererdbare Urnen verwendet werden.

2. Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

3. Urnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden.

4. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Quadratmeter.

5. Urnen können nur per Erdbestattung beigesetzt werden.

6. Mit Ablauf des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. Wird das Benutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

...

§ 9
Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte – Grabnutzungsrechte – nach dieser Satzung.

2. Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen; dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgestellt.

3. Die Dauer des Benutzungsrechts an Grabstätten entspricht der Dauer der Ruhezeit gemäß § 27 dieser Satzung; bei Grüften beträgt sie 40 Jahre, bei Aschenurnengräbern 25 Jahre.

4. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Benutzungsberechtigte rechtzeitig von der Stadt verständigt.

5. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

6. Während der Dauer eines Grabnutzungsrechts darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das -recht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 10
Umschreibung des Benutzungsrechts

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

...

2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet würde.

Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine entsprechende Graburkunde.

§ 11
Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 12
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 13
Größe der Gräber

1. Neue Gräber dürfen erst dann ausgehoben werden, wenn das Einvernehmen der Friedhofsverwaltung erteilt wurde und der Neuerwerb im Belegungsplan eingetragen wurde.

2. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Gräber für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:

Länge	1,20 m
Tiefe	1,10 m
Breite	0,60 m

b) Einzelgräber für Personen, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben:

Länge	2,10 m
Tiefe	1,80 m
Breite	0,90 m

c) Familiengräber: Länge: 2,10 m
Tiefe: 1,80 m
Breite: 1,80 m

d) Gruftplätze: Länge: 2,50 m
Tiefe: 1,80 m
Breite: 1,80 m

e) Unterirdische Beisetzung von Urnen: Länge: 1,20 m
Tiefe: 0,70 m
Breite: 0,80 m

3. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 60 cm

4. Die Tiefe wird ab Oberkante des natürlich gewachsenen Bodens gemessen.

5. Den genauen seitlichen Abstand regelt der Belegungsplan.

...

§ 14
Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

2. Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

3. Übernimmt für ein Einzelgrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

4. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung Anwendung.

 Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.

 Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstanden Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

...

§ 15
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zugelassen, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.

4. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Grüngutbehältnisse zu entsorgen.

§ 16
Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrhabung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhof es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfindungen usw. beziehen.

2. Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zu Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.

...

3. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 36 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 19 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 17 der Satzung) widersprechen.

4. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

 a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Beareitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.

b) Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.

c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

5. die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 19 dieser Satzung entspricht.

6. Firmenbezeichnungen der ausführenden Steinmetzbetriebe dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

7. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

...

§ 17
Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

§ 18
Größe der Grabmäler und Einfassungen

1. Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe = 1,00 m	Breite = 0,50 m
b) bei Einzelgräbern	Höhe = 1,25 m	Breite = 0,80 m
c) bei Familiengräbern	Höhe = 1,60 m	Breite = 1,60 m

Die Höhe wird vom natürlich gewachsenen Boden ab gemessen.

2. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern = 0,60 m
b) bei Einzelgräbern = 0,90 m
c) bei Familiengräbern = 1,80 m

§ 19
Gründung und Standsicherheit der Grabmäler

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein und in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Standfestigkeit hin überprüft werden, um Haftungs- und Schadenersatzansprüche sicher ausschließen zu können. Grundlage dazu ist die Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG 4.7), die eine durch die Stadt zu beauftragende jährlich wiederkehrende Prüfung durch einen Fachkundigen vorschreibt.

2. Grabmäler und –einrichtungen müssen entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

3. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit oder werden Mängel im Zuge der jährlich wiederkehrenden Prüfung nach Abs. 1 festgestellt, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

4. Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, nicht standfeste Grabsteine auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

IV.
Leichenhaus

§ 20
Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

2. Die Toten werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

3. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

4. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung i. V. m. der Bestattungsbekanntmachung (BestBek) in den jeweils gültigen Fassungen

V.
Leichentransport, -versorgung, Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21
Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gebiet der Stadt Kemnath sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 22
Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23
Friedhofs- und Bestattungspersonal

...

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof Kemnath sind von der Stadt Kemnath hoheitlich auszuführen, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Stadt Kemnath kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

2. Auf Antrag kann die Stadt Kemnath von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 c) und der Ausschmückung nach Abs. 1 e) befreien.

§ 24
Anforderungen an die Einfüllung des Grabes

Die Einfüllung des Grabes hat stets mit Kies, zu beginnen; die Einfüllung muss auf jeden Fall den Sarg noch überdecken; es ist von einem Bedarf von ca. 1 m³ Kies auszugehen. Die Weitereinfüllung kann mit vorhandenem Aushubmaterial erfolgen.

VI.
Bestattungsvorschriften

§ 25
Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde.

Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 26
Bestattung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

2. Die Stadt können Ausnahmen gem. § 19 Abs. 2 BestV zulassen, wonach der/die Verstorbene spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet oder – wenn er/sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung überführt werden soll – auf den Weg gebracht sein muss (§ 19 Abs. 1 BestV). Eine entsprechende Genehmigung ist durch das Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu beantragen.

3. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grabe geleitet.

4. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 27
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr zehn Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenurnengräber.

§ 28
Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom gemeindlichen Friedhofspersonal bzw. von dem durch die Stadt beauftragen Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

 Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besucherzeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages der Grabbenutzungsberechtigten.

2. Jede Leichenausgrabung ist dem zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das zuständige Staatliche Gesundheitsamt zugestimmt hat.

VII.
Ordnungsvorschriften

§ 29
Besuchszeiten

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofs per Hinweisschild angeschlagen.

...

§ 30
Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 31
Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

2. Diese kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Stadt verstoßen wird.

3. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält ein Erlaubnisschreiben, das gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Das Schreiben ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

4. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

5. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes ausnahmslos untersagt.

...

6. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen – soweit dies erforderlich ist – gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Durch Fahrzeuge verursachte Schäden sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden und ggf. in Mitleidenschaft gezogene Wege (z. B. durch Fahrspuren) sind vom Bestattungsunternehmen unverzüglich wieder herzurichten.

7. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

8. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal bzw. der –verwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32
Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmen,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder -einfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt oder ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 33
Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

VIII.
Schlussvorschriften

§ 34
Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Bestimmungen über die Anlage, Pflege, Instandhaltung und Grabräumung nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt (§ 14 und § 15).

2. entgegen § 16, § 17 und § 18 ohne vorherige Zustimmung und Genehmigung Grabmale, -platten oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.

3. Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 19).

4. den Bestimmungen über die Leichenausgrabung bzw. Umbettung (§ 28) zuwiderhandelt.

5. Die bekannt gegebenen Öffnungszeiten des Friedhofes nach § 29 missachtet oder einen vorübergehend gesperrten Friedhofsbereich aufgrund einer vorzunehmenden Ausgrabung bzw. Umbettung nach § 28 besucht.

6. den Vorschriften über das Verhalten auf den Friedhöfen (§ 30 und § 32) zuwiderhandelt.

...

7. den Vorschriften über die Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 31 zuwiderhandelt.

§ 35
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 36
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

...

§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Kemnath vom 03.03.1983 außer Kraft.

Kemnath, den 26.07.2013

Werner Nickl
Erster Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kemnath (Friedhofssatzung) wurde am 26. Juli 2013 ausgefertigt und gleichzeitig im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kemnath durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Der neue Tag" vom 01.August 2013 hingewiesen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Kemnath, den 02. August 2013

(Siegel)

Reinhard Herr
Verwaltungsrat

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Vervielfältigung mit der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kemnath (Friedhofssatzung) vom 26. Juli 2013 und dem Bekanntmachungsvermerk vom 10. August 2013 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,
Kemnath, den 02. August 2013

(Siegel)

Reinhard Herr
Verwaltungsrat